Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

b. Pensionen

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Einzelne Rubriken vorstehender Tabellen bedürfen noch einiger Erläuterung:

1. Die Bezüge der Lehrer an höheren Lehranstalten.

a. Besoldungen und Gehalte.

Die einzelnen Lehrstellen sind nicht mit bestimmten Gehaltssätzen dotirt und wo dieß etwa wie z. B. bei Diakonaten und Benefizien doch der Fall ist, bleibt der Inhaber der Stelle nicht auf die Dotation beschränkt, vielmehr haftet der Gehalt des Lehrers an dessen Person und steigt allmählig mit den Dienstjahren unter Berücksichtigung der dienstlichen Aufgaben und Leistungen des Lehrers. Im Allgemeinen werden die Lehrer an Realgymnasien denjenigen an den Gymnasien gleichgestellt, die Lehrer an den größeren Anstalten und diejenigen in den größeren und theureren Städten etwas höher besoldet. Zur Zeit beträgt der Gehalt

eines Unterlehrers	500— 600 fl.
eines Reallehrers	700—1600 „
eines Praktikanten	700— 800 „
eines Professors	1000—2600 „
eines Direktors	2200—3400 „

Die etwa vorhandene Dienstwohnung wird dabei in der Regel mit 10 % der Besoldung in Anrechnung gebracht.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1872 beträgt an den Gymnasien, Realgymnasien und neu organisirten höheren Bürgerschulen der Durchschnittsgehalt der Professoren 1622 fl. und der Reallehrer 1202 fl. und an den höheren Bürgerschulen alter Organisation der Durchschnittsgehalt der Professoren 1430 fl. und der Reallehrer 1124 fl.

b. Pensionen.

Die Pension der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer (Professoren und Direktoren) berechnet sich der Art, daß zunächst von der Besoldung $^1/_5$ abgezogen und von dem Rest bei 1—10 Dienstjahren 70 %, für jedes weitere Dienstjahr 1 % weiter, bei 40 Dienstjahren also der ganze Rest als Pension bewilligt wird.

Die mit Realehrerrechten (§. 2. des Gesetzes vom 11. März 1868) angestellten Lehrer erhalten, wenn sie vor dem 10. Dienstjahr in Ruhestand versetzt wurden, 40 % ihres Gehaltes (ohne Abzug) als Pension; für jedes weitere Dienstjahr steigt letztere um 2 %. Doch wird der Berechnung in keinem Fall ein höherer Gehalt als 1000 fl. zu Grund gelegt. Dagegen werden die Dienstjahre derjenigen Pensionäre, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt wurden, schon von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen gerechnet, aber in diesem Falle nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Die Pensionen der mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellten Reallehrer richten sich nach dem Gesetz über den Elementarunterricht; sie werden wie die Pensionen der Reallehrer berechnet mit der einzigen Unterscheidung, daß dabei ihr Gehalt höchstens bis zum Betrag von 650 fl. zu Grund gelegt wird.

Zur Zeit ist nur die Schulkasse des Gymnasiums zu Rastatt in der Lage, die Pensionen der früheren Lehrer tragen zu können. Alle übrigen Ruhegehalte von ehemaligen Lehrern der höheren Lehranstalten mußten auf die Staatskasse übernommen werden. Die bezügliche Ausgabe siehe Tabelle Nr. 31.

c. Die Wittwen- und Waisengehalte.

Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse für die Zivil-Staatsdiener. Sie bezahlen an dieselbe einen Jahresbeitrag von $1^1/_2$ % der Besoldung und außerdem einmalig bei ihrem Eintritt eine Taxe von $11^1/_2$ % der Besoldung und von jeder Zulage eine Meliorationstaxe von 5 %. Mit mehr als 3000 fl. Besoldung wird Niemand immatrikulirt. Auf den Todesfall erhalten die Relikten ein Sterbquartal.

Die Wittwe erhält

a) aus der Wittwenkasse ein Benefizium, dessen Berechnung, die letzte Besoldung zu x angenommen, sich durch die Formel $x \cdot \frac{1,5}{100} \times 11$ fl. ergibt. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet oder stirbt, oder wenn der Diener keine Wittwe hinterlassen hat, so geht das ganze Benefizium an die Kinder über,